

Besondere Hinweise ...

... für Brillenträger:

Auf die besondere Verletzungsgefahr beim Tragen von nicht schulsportgerechten Brillen wird nachdrücklich hingewiesen. Fachmännischen Rat über die notwendigen Anforderungen an eine schulsportgerechte Brille erhält man z. B. von einem Optiker.

Das sollte die Brille haben:

- ein möglichst großes Blickfeld,
- eine elastische, schwer zerbrechliche Fassung,
- eine weiche, anpassbare Nasenauflage,
- splitterfreie Kunststoffgläser,
- einen weichen Überzug über die Bügelgelenke,
- einen festen Sitz (z.B. durch ein Brillenband)
- und ein geringes Gewicht.



... für Schülerinnen des islamischen Glaubens im Sportunterricht:

Der Unterricht im Fach Sport, wie auch der Schwimmunterricht als Bestandteil des Sportunterrichts, ist für alle Schülerinnen verbindlich. Hierbei ist eine für den jeweiligen Sport-

unterricht geeignete Sportkleidung zu tragen. Kopftücher sollten beim Sportunterricht aus Gründen der Sicherheit und Unfallvermeidung nicht getragen werden.

... für behinderte Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler behindert, so müssen sich Sportkleidung, Verhalten und Sicherheitsvorkehrungen daran orientieren. Durch eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Schule und gegebenenfalls Fachärzten, können die Voraussetzungen für einen behindertengerechten und häufig auch gemeinsamen Sportunterricht geschaffen werden.

Für Schüler, deren Behinderung eine Teilnahme am Sportunterricht der Förderschulen/Regelschulen nicht zulässt, bietet der Behinderten- und Rehabilitations-Sportver-



band Bayern e.V. mit Unterstützung des Kultusministeriums einen Ergänzungs- und Ersatzsportunterricht an.